



Köllerholz-Rundbrief Nr. 139 vom 4. August 2020

Ergänzung Schuljahresbeginn 2020/21 – Ausblick und Pläne

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der Veröffentlichung des „Konzept für einen angepassten Schulbetrieb in Corona-Zeiten zu Beginn des Schuljahres 2020/21“ inklusive der Anlage „Faktenblatt“ durch das Ministerium für Schule und Bildung (MSB NRW) vom gestrigen Tag, das ich Ihnen zugesendet hatte, ist der Abgleich mit den Inhalten unseres Köllerholz-Rundbriefs Nr. 138 vom 29. Juli 2020 erfolgt.

Erkenntnis: Unsere Vorausplanung kann im Wesentlichen den Inhalten des Rundbriefs Nr. 138 entsprechend umgesetzt werden. Dieser ist noch einmal als Anlage beigefügt.

Bitte beachten Sie zusätzlich zu Rundbrief Nr. 138 bzw. in Kombination mit diesem folgende Punkte:

Mund-Nase-Bedeckungen sind ein Mittel zur Vermeidung von Infektionen. Hier unterscheidet das MSB NRW zwischen Grundschulen und weiterführenden Schulen. Bis Klasse 4 kann die MNB nach Einnahme des Sitzplatzes im Unterricht abgesetzt werden. Ab Klasse 5 darf die MNB nach Einnahme des Sitzplatzes im Unterricht nicht abgesetzt werden. Diese Regelung ist vorerst befristet bis zum 31. August 2020.

Ich **empfehle** (vgl. RB Nr. 138) auch für unsere Grundschule **das Tragen der MNB im Unterricht** nach Einnahme des Sitzplatzes im Sinne der Gesunderhaltung aller Schulkinder und Lehr- und Fachkräfte.

Präsenzpflicht im Zusammenhang mit Erkrankungen

Das MSB NRW gibt diese Regelungen vor:

Schutz von vorerkrankten Schülerinnen und Schülern

*Grundsätzlich sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, am Präsenzunterricht teilzunehmen. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Schul- und Teilnahmepflicht. Für Schülerinnen und Schüler mit **relevanten Vorerkrankungen** finden die Bestimmungen über Erkrankungen (§ 43 Absatz 2 SchulG) mit folgender Maßgabe Anwendung: Die Eltern entscheiden, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Die Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt wird empfohlen. In diesem Fall **benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen dies schriftlich mit**. Entsprechende Pflichten gelten für volljährige Schülerinnen und Schüler.*

Die Eltern bzw. die betroffenen volljährigen Schülerinnen und Schüler müssen zum einen darlegen, dass für die Schülerin oder den Schüler wegen einer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Bei begründeten Zweifeln kann die Schule ein ärztliches Attest

verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Besucht die Schülerin oder der Schüler die Schule voraussichtlich oder tatsächlich länger als sechs Wochen nicht, soll die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Für die Schülerin oder den Schüler entfällt lediglich die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Sie oder er ist weiterhin dazu verpflichtet, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Hierzu gehört auch der Distanzunterricht. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

Schutz vorerkrankter Angehöriger, die mit Schülerinnen und Schülern in häuslicher Gemeinschaft leben

Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen – insbesondere Eltern, Großeltern oder Geschwister – in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine relevante Erkrankung, bei der eine Infektion mit SARS-Cov-2 ein besonders hohes gesundheitliches Risiko darstellt, besteht, sind vorrangig Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz dieser Angehörigen zu treffen. Die Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht kann zum Schutz ihrer Angehörigen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht kommen. Dies setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt. Eine Entbindung von der Teilnahme am Präsenzunterricht kommt vor allem dann in Betracht, wenn sich die oder der Angehörige aufgrund des individuellen Verlaufs ihrer oder seiner Vorerkrankung vorübergehend in einem Zustand erhöhter Vulnerabilität befindet. Die Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Distanzunterricht und zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

Wenn bei Ihrem Kind oder in der häuslichen Gemeinschaft ein solcher Ausnahmefall besteht und Sie nach den Regelungen des MSB verfahren wollen, bitte ich um die rechtzeitige Vorlage der entsprechenden Bescheinigungen vor Schulbeginn.

Die Bescheinigungen senden Sie bitte nach Möglichkeit an mich: info@koellerholzschule.de . Sie können diese aber auch faxen: 0234-9422099 oder in den Briefkasten einwerfen. Bei den beiden letzten Varianten wäre eine parallele Information per E-Mail an mich wünschenswert.

Sportunterricht

Dieser Unterricht soll bis zu den Herbstferien im Freien stattfinden unter Vermeidung von Kontaktsport. Über die Ausgestaltung werden wir noch beraten und Sie später informieren.

Musikunterricht

Hier werden wir Regelungen finden, auch in Absprache mit der städtischen Musikschule. Gemeinsames Singen wird bis auf Weiteres nicht stattfinden. Das betrifft auch die Einschulungsfeiern.

Ganzttag und Betreuung

Hier bieten wir die Betreuung bis 13.30 Uhr und bis 16.00 Uhr für alle Kinder mit Betreuungsverträgen vollumfänglich an.

Im Sinne unserer „Rhythmisierten Ganztagschule“, die zurzeit deutlich anders zu gestalten ist, geht es um eine gelingende Kombination der vormittäglichen, mittäglichen und nachmittäglichen Bausteine. Hier spielt das schulische Hygienekonzept eine wesentliche Rolle.

Sie werden verstehen, dass wir die aufwendige Klassen- und Gruppenbildung im Rahmen des Unterrichts mit Beginn der Betreuung nicht einfach auflösen werden. Bisher war hier unsere bekannte rhythmisierende Konzeption maßgeblich und erwünscht. Diese führte zu vielfältigen (erwünschten) Kontakten zu Kindern aller Jahrgangsstufen und zu vielen Fachkräften. Die Vorgaben des Infektionsschutzes lassen das zurzeit allerdings leider nicht mehr zu.

Vorteilhaft ist hier die Größe unseres Betreuungssystems. Diese bewirkt eine Ausstattung mit viel Personal, sodass wir auf die aktuelle Situation flexibel reagieren können.

Die Gruppenbildungen werden wir hier, ausgehend von den Klassenbezügen, möglichst stringent halten. Unsere gewohnte Angebotspalette werden wir nach Möglichkeit anbieten. Sicherlich werden wir hier andere Organisationsformen wählen müssen, über welche wir Sie noch informieren werden. Zunächst geht es darum, einen gelingenden Start „hinzulegen“. Das erinnert mich gerade an die Formel 1. Dort muss man auch zuerst einmal sicher durch die erste Kurve kommen ...

Einschulungsfeiern

Diese Feiern dürfen keinen geselligen Charakter haben und unterliegen strengen Vorschriften und Regelungen. Die Eltern unserer neuen Klassen 1a, 1b und 1c werden wir rechtzeitig genauer informieren.

Schulmitwirkung

Über die Gestaltung der Klassenpflegschaftssitzungen, der Schulpflegschaftssitzung und der Sitzung der Schulkonferenz werden wir noch beraten und Sie rechtzeitig informieren.

Lehrerkonferenzen finden grundsätzlich dienstags am Nachmittag statt. In den vergangenen Monaten konnten wir hier digitale Möglichkeiten in internetbasierten Konferenzräumen gut nutzen.

Soviel für heute, mit herzlichen Grüßen!

Stephan Vielhaber, Schulleiter